



KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

aufgrund der Bestimmungen der §§ 42 bis 48 a und 52, NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 20 Abs. 1 und 23, NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG), LGBl. 2420, in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Gemeinderat diese Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Marktgemeinde Tullnerbach.

Diese Verordnung ist als „**Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Marktgemeinde Tullnerbach vom 01.10.2024 - NGO 2024**“ zu bezeichnen.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Nebengebührenordnung findet Anwendung auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Tullnerbach stehenden Gemeindebeamten und auf alle Personen, die zur Marktgemeinde Tullnerbach in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis aufgrund des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, stehen.
2. Diese Bediensteten werden im Text dieser Vorschrift unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst. Im Interesse der Lesbarkeit wurde ansonsten auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Es sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

§ 2 Anspruchsberechtigung

1. Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen aufgrund der bestehenden Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420, alle in den jeweils geltenden Fassungen, zustehenden Ansprüche und Bezügen die in dieser Nebengebührenordnung festgesetzten Nebengebühren.
2. Nebengebühren sind: § 3 Sonderzulagen, § 4 Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen
3. Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz 5/1 zitiert und bezieht sich auf die Entlohnungsgruppe 5, Entlohnungsstufe 1, 5/2 zitiert und bezieht sich auf die Entlohnungsgruppe 5, Entlohnungsstufe 2, 5/3 zitiert und bezieht sich auf die Entlohnungsgruppe 5, Entlohnungsstufe 3 bzw. 6/9 zitiert und bezieht sich auf die Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 gem. GVBG.
4. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nicht anders bestimmt, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit der Zuweisung für einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr lt. NGO 2024 verbunden ist.
5. Bei Teilzeitbeschäftigung stehen pauschalierte Nebengebühren im entsprechenden Ausmaß aliquot zu.
6. Bei pauschalierten Nebengebühren erhöhen sich diese prozentuell, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe 6/9 ändert. Der Prozentbetrag wird durch das Land NÖ bekanntgegeben.

§ 3 Sonderzulagen

1. Für besondere zusätzliche Arbeitsleistungen werden Sonderzulagen zuerkannt

- a. Der zum Kassenverwalter bestellte Gemeindebedienstete erhält eine jährliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 20 v.H. des Monatsentgeltes eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V, Gehaltsstufe 2 (§ 47 GBDO).
- b. Die Gemeindebediensteten, die mit der Straßenreinigung, Abfallentsorgung, Kanalspülung, Behebung von Kanal- und WVA-Rohrbrüchen betraut sind, erhalten für diese Arbeiten eine Schmutzzulage im Ausmaß von mtl. 5% des Monatsentgeltes eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V, Entlohnungsstufe 2 (§ 47 GBDO).

2. Erschwernis- und Gefahrenzulage

Bedienstete deren Tätigkeit eine besondere Erschwernis (Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder Gefahren) bedingt, erhalten hierfür eine Erschwerniszulage.

- a. Die Bediensteten in handwerklicher Verwendung erhalten pro Monat eine Erschwerniszulage von 5% von 6/9. Die Einteilung erfolgt gemäß Dienstanweisung des Bürgermeisters.

3. Leistungszulagen bzw. Entschädigungen

Für nachstehende Leistungen werden monatliche Zulagen bzw. Entschädigungen im folgenden Ausmaß gewährt:

- a. Jenem Gemeindebediensteten (Friedhofswärter), welcher mit der Zusammenlegung oder Exhumierung einer Leiche bzw. mit der Grabräumung betraut ist, gebührt pro Leiche eine Zulage von 1,4% von 6/9.
- b. Der Brandschutzbeauftragte erhält eine Zulage in Höhe von 3 % von 6/9. Die Zulage wird monatlich zur Auszahlung gebracht.
- c. Mitarbeiter in der Wasserversorgung mit Prüfung als Wassermeister (gültiges ÖVGW-Wassermeister-Zertifikat) erhalten eine Zulage in Höhe von 15 % von 6/9. Die Zulage wird monatlich zur Auszahlung gebracht
- d. Mitarbeiter in der Wasserversorgung die mit der ständigen Vertretung des Wassermeisters betraut sind (Regelmäßig an Schulungen teilnehmen) erhalten eine Zulage in Höhe von 12 % von 5/3. Die Zulage wird monatlich zur Auszahlung gebracht

4. Sonstige Zulagen:

- a. Den in den Wintermonaten von November bis März (5 Monate) mit der Schneeräumung und der Glatteisbekämpfung betrauten Gemeindebediensteten, welche diesen auch durchführen, und sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten haben, gebührt eine Rufbereitschaftspauschale von monatlich € 393,55 (Stand 2024). Erhöhung erfolgt gemäß §2 Abs. 6 NGO 2024.
- b. Den Gemeindebediensteten die mit der Wasserversorgung betraut sind (Wassermeister und Wassermeister Stellvertreter) und sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten haben, gebührt eine Rufbereitschaftspauschale von monatlich € 393,55 (Stand 2024). 12 Monate. Erhöhung erfolgt gemäß §2 Abs. 6 NGO 2024.
- c. Die Rufbereitschaft kann entweder für den Winterdienst oder den Wasserdienst in Anspruch genommen werden. Eine doppelte Vergütung ist nicht möglich
- d. Dem Gemeindebediensteten gebührt nach einjähriger Dienstzeit eine Sonderzulage in Höhe von 4% seines Monatsbezugs.

§ 4 Gebühren für auswärtige Dienstleistungen

Bei Dienstleistungen außerhalb der Dienststelle gebührt der Ersatz des hierfür notwendigen Mehraufwandes. Hierbei sind die Bedingungen der Reisegebührenvorschrift des Landes LGBl. 2100 (NÖ LBG) in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Nebenbezüge während einer Abwesenheit infolge einer Dienstenthebung

Während der Zeit einer Dienstenthebung nach § 23 oder 135 GBDO sind keine Nebenbezüge nach dieser NGO zu bezahlen.

§ 6 Anspruch während einer Dienstverhinderung oder desurlaubes

Der Anspruch auf pauschalierte Nebenbezüge besteht während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst, insbesondere während der Zeit, in der der gesetzliche Erholungsurlaub, eine Dienstfreistellung oder ein Sonderurlaub bei Weiterlaufen der Bezüge in Anspruch genommen wird und bei einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von längstens 3 Monaten.

§ 7 Dienstbekleidung

- a. Die Bediensteten der Marktgemeinde Tullnerbach erhalten Dienstkleidung, soweit eine solche durch Ausübung des Dienstes unbedingt notwendig ist. Form, Farbe, Schnitt und Ausstattung der Dienstkleidung bestimmt der Bürgermeister. Gemeindebedienstete, die eine Dienstkleidung erhalten, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen.
- b. Der Bedarf und die Notwendigkeit von Dienstkleidung ist durch den Bürgermeister zu überprüfen und zu bestätigen, dem auch die Anschaffung obliegt.
- c. Der Benutzer hat die ihm zugewiesene Dienstkleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Sollte es infolge besonderer Umstände zu einer außergewöhnlichen Beschädigung oder Vernichtung der zugewiesenen Dienstkleidung kommen, die nicht im Verschulden des Dienstnehmers liegen, dann wird die Behebung des Schadens oder der Ersatz des Stücks kostenlos von Amts wegen gewährt.
- d. Die Dienstkleidung bleibt, soweit nicht anders in der NGO 2024 bestimmt ist, Eigentum der Marktgemeinde Tullnerbach.
- e. Nach Ablauf der Tragedauer gehen die Dienstkleider jedoch in das Eigentum des Gemeindebediensteten über.
- f. Die nach Maßgabe der Tragedauer fälligen Dienstkleider werden jeweils des betreffenden Jahres dem anspruchsberechtigten Bediensteten ausgefolgt.
- g. Dienstbekleidung wird gewährt an:

1. Grundausrüstung für Mitarbeiter des Bauhofs bei Beginn des Dienstverhältnisses:

- 1 Paar Gummistiefel
- 1 Überzugsgewand oder 1 Regenmantel
- 1 Winterjacke
- 1 Arbeitsbluse (Sommerjacke)
- 1 Wintermütze
- 1 Paar Arbeitsschuhe S3
- 2 Bundhosen / Latzhosen
- 5 T Shirts

2. Ab dem Folgejahr gebührt den Gemeindebediensteten folgende Dienstkleidung:

Bauhof:	1 Paar Gummistiefel	2 Jahre
	1 Überzugsgewand oder 1 Regenmantel	2 Jahre
	1 WinterJacke	2 Jahre
	1 Arbeitsbluse (Sommerjacke)	2 Jahre
	1 Wintermütze	1 Jahr
	1 Paar Arbeitsschuhe S3	1 Jahr
	2 Bundhosen / Latzhosen	1 Jahr
	5 T Shirts	1 Jahr

3. Kinderbetreuer oder Raumpflegerin:

1 x jährlich Arbeitskleidung im Wert von max. 5% von 5/1
Auszahlung erfolgt durch Vorlage des Rechnungsbeleges.

4. Friedhofsbetreuer und sein Stellvertreter:

je 1 Paar schwarze Schuhe für Beerdigungen
je 1 schwarze Hose für Beerdigungen
1 schwarzen oder grauen Mantel
je 1 Garnitur Arbeitsgewand für Grabarbeiten
je 1 Paar Arbeitsschuhe für Grabarbeiten

Erneuerung nach Bedarf

5. Folgende Bekleidungsstücke werden nach Bedarf (Evaluierung durch Bauhofleiter) und Einsatzgebiet den Gemeindebediensteten am Bauhof zur Verfügung gestellt/ersetzt:

- Warnweste
- Handschuhe
- Augenschutz
- Gehörschutz
- Schnittschutzbekleidung
- Schutzhelm
- Staubmaske
- Einwegoverall

§ 8 Streitfälle

In Streitfällen, die sich bei der Auslegung dieser NGO ergeben, entscheidet nach Vorberatung mit der Personalvertretung, dem leitenden Gemeindebediensteten und dem Bürgermeister der Gemeinderat. Endgültig entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 03.07.2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser NGO 2024 tritt die Nebengebührenordnung vom 01.10.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:




Stefan-Paul Porteder
Bürgermeister

Tullnerbach, am 18. Juni 2025

Angeschlagen am: 18. Juni 2025

Abgenommen am: 03. Juli 2025